

Direktion für Bildung und Kultur
Baarerstrasse 19
Postfach
6301 Zug

Grünliberale Partei Kanton Zug
Sekretariat
Nordstrasse 19
6300 Zug

Per E-Mail an: info.dbk@zg.ch

Für Rückfragen:

Klemens Iten, Kantonsrat GLP, Unterägeri
Tel. 079 836 98 95 / E-Mail: klemens.iten@grunliberale.ch

Zug, 6. Juli 2023

**Vernehmlassungsantwort
zur Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Zug**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung bezüglich der Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Zug teilzunehmen. Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen und nehmen dazu als Grünliberale Partei Kanton Zug wie folgt Stellung:

1. Einleitung

Mittels der Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Zug soll den Änderungen im Personalrecht im Zuge des kantonalen Projekts "Anstellungsbedingungen" Rechnung getragen werden. Gleichzeitig werden weitere Anpassungen im vorliegenden Gesetz vorgenommen.

2. Kommentierung ausgewählter Punkte

Formelle Änderungen

Der zahlenmässig grösste Anteil an der vorliegenden Änderung ist formeller Art wie Namensgebung, konsequente Verwendung der sächlichen Form und dergleichen. Diese erscheinen ausgereift und sinnig.

Wir möchten jedoch anregen, dass im Sinne der sprachlichen Kohärenz die Formulierung in §13, Abs. 2, Bst. k zu Mitarbeitenden- und Studierendenorganisation geändert werden sollte (statt *Studierenden- und der Mitarbeitendenorganisation*). Dies entspricht einer Angleichung an die Formulierung in §28 Abs. 1–2.

§1 bis §9

keine Anmerkungen resp. Zustimmung zu Erläuterungen des Regierungsrats

§10 Zusammensetzung und Amtsdauer des Hochschulrats

Nach der revidierten Fassung von §10 Abs. 3 Bst. c–d soll nun auch je eine Vertretung der Dozierenden resp. der Studierenden mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hochschulrats teilnehmen. Die Begründung ist nachvollziehbar und zu begrüssen.

Der Regierungsrat führt wie folgt aus: “Die Vertretung [der Mitarbeitenden] soll deshalb durch Dozierende erfolgen, weil diese Gruppe von Mitarbeitenden in mehr als einem Leistungsbereich und damit im Kerngeschäft der PH Zug tätig ist”. Aus unserer Sicht ist es zur Gewährleistung einer möglichst breit abgestützten strategischen Entscheidungsfindung des Hochschulrates aber unerlässlich, dass im Hochschulrat auch andere Mitarbeitergruppen vertreten sind.

Dies deckt sich auch mit der neuen Formulierung in §28 Abs. 1, wonach die Mitsprache der Mitarbeitenden durch die Mitarbeitendenorganisation wahrgenommen wird. In der dazugehörigen Verordnung sollte dazu Rechnung getragen werden, indem die Wahl der Vertretung der Mitarbeitenden möglichst selbständig durch die Mitarbeitendenorganisation erfolgt. Eine Einschränkung auf Dozierende im vorliegenden §10 Abs. 3 Bst. c ist daher aus unserer Sicht nicht wünschenswert.

Die Argumentation, dass Dozierende eine Vertretung des “Kerngeschäfts” der Pädagogischen Hochschule im Hochschulrat darstellen, ist gerechtfertigt. In §13 Abs. 2 Bst. k und §28 Abs. 1–2 werden die Mitarbeitenden- resp. Studierendenorganisation jedoch immer gleichberechtigt erwähnt. Im Sinne einer vollständigen gelebten Partizipation und einer dialogischen Kultur, wie sie auch der Regierungsrat wünscht, regen wir folgende Anpassung an §10 Abs. 3 Bst. c–d an:

[§10 Abs. 3

An den Sitzungen des Hochschulrats nehmen mit beratender Stimme teil:

...]

- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dozierenden der Pädagogischen Hochschule Zug;
- d) **(geändert)** je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeitenden und Studierenden der Pädagogischen Hochschule Zug.

Diese Vertretungsstruktur (Dozierende, Mitarbeitende und Studierende) hat sich im Hochschulumfeld unter anderem auch an den Eidgenössischen Technischen Hochschulen bewährt (siehe Art. 31¹ und zugrunde liegend Art. 13² des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz), SR 414.110).

¹ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/210_210_210/de#art_31

² https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/210_210_210/de#art_13

§11 bis §15

keine Anmerkungen resp. Zustimmung zu Erläuterungen des Regierungsrats

§16 Finanzierung

Die Anpassung dieses Paragraphen ist wesentlich und verdient eine gesonderte Wertung. Durch die grössere Reservebildung wird der Pädagogischen Hochschule eine längerfristige Planung vereinfacht. Überdies bewegt sich die neue Reserve von maximal 10% des Bruttoaufwands gesamtschweizerisch in einem üblichen und sinnvollen Rahmen. Daher unterstützen wir diese Änderung vollkommen.

§17 bis §37

keine Anmerkungen resp. Zustimmung zu Erläuterungen des Regierungsrats

Ziffer Römisch II bis IV

keine Anmerkungen resp. Zustimmung zu Erläuterungen des Regierungsrats

Weitere Anmerkungen

In den Beratungen der kantonsrätlichen Kommissionen wurde festgestellt, dass die Pädagogische Hochschule eine sogenannte Studi-WG mit 17 möblierten Zimmern zwischen 10–32 Quadratmetern führt.³ Wir begrüßen das Engagement der PH Zug diesbezüglich, ist doch die Wohnsituation im Kanton Zug sehr angespannt.

Um die längerfristige Planung dieses Angebots sicherzustellen, würden wir es begrüßen, dass in der vorliegenden Änderung des PHG die rechtliche Grundlage dieses Angebots formell festgehalten wird. Damit kann dieses Angebot mit eigenen und fremden Immobilien weiterhin sichergestellt werden und auch die Frage nach der Handhabung bei Leerständen (wie eine allfällige Vermietung an Nicht-Studierende) festgeschrieben werden. Es wäre bedauerlich, wenn aufgrund einer unklaren Rechtslage solche Angebote gestoppt werden müssten.

Im Zuge des Lehrermangels ist zudem wünschenswert, dass Referenzen bzw. konkrete Massnahmen in dessen Bezug im PHG oder in der dazugehörigen Verordnung Aufnahme finden. Ausserdem sollte die Praxis, Lehrkräfte anzustellen, die formal nicht den regulären Qualifikationsansprüchen genügen (fachfremde Ausbildung u.a.m.), geregelt werden. Es stellt sich die Frage, inwieweit hier eine entsprechende Zusatzqualifikation von der PH angeboten wird und inwieweit diese Regeln für deren Umsetzung geregelt werden sollen.

³ <https://www.zg.ch/behoerden/direktion-fur-bildung-und-kultur/phzg/ausbildung/studium/studi-wg>

3. Schlussfolgerung

Abschliessend kann gesagt werden, dass die Grünliberale Partei Kanton Zug die vorliegende Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Zug gutheisst. Durch die Anpassungen im Gesetz wird vor allem im Bereich der Anstellungs- und Lohnbedingungen eine Rationalisierung bzw. Modernisierung ermöglicht. Die grössere Reservebildung ist sinnvoll und nötig.

Kleinere Anpassungen sind aus unserer Sicht bei der neuen Aufführung der Mitarbeitendenvertretung im Gesetz notwendig. Weitere Anmerkungen bezüglich des Angebots der sogenannten Studi-WG sowie des akuten Lehrermangels können Sie ausserdem unseren vorangegangenen Ausführungen entnehmen.

Wir bedanken uns für die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge. Bei Fragen dazu steht Ihnen Klemens Iten, Kantonsrat und Mitglied der Bildungskommission, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Klemens Iten
Kantonsrat GLP, Unterägeri
Mitglied Bildungskommission

Tabea Estermann
Kantonsrätin GLP, Zug
Präsidentin Grünliberale Partei Kanton Zug